



Arealnetze – Der neue Grundsatzentscheid des Bundesgerichts, Handlungsbedarf, Rechtsentwicklung

Montag, 29. Juni 2015, Au Premier, Zürich



Inhalt und Bedeutung des Arealnetz- entscheides des Bundesgerichts – eine rechtliche Analyse

Dr. iur. Michael Merker



Ausgangslage

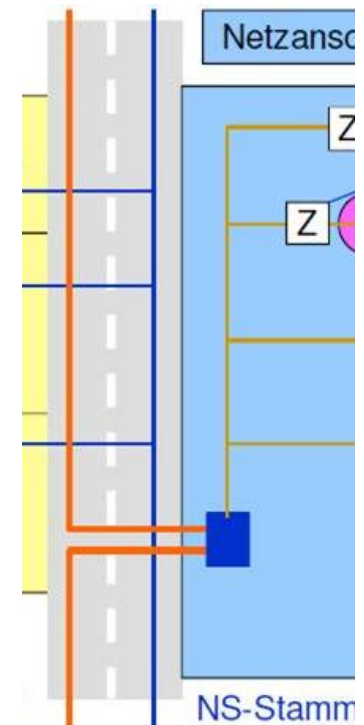


- Migros / LiB AG errichtete in Thun Einkaufszentrum
- Grundstück 51'000 m²
- Nutzbare BGF 32'000 m²
- Nutzung durch Migros, migrosnahe Betriebe und Dritte
- Erschliessung durch 16 KV-Mittelspannungsleitung
- Einbau einer Trafostation (3 Transformatoren) durch Migros
- Einbau elektrische Erschliessungsanlagen inkl. Unterverteiler, Niederspannungsleitungen, Messeinrichtungen, Mieterübergabekästen (durch ANB)



Gegenstand der Auseinandersetzung

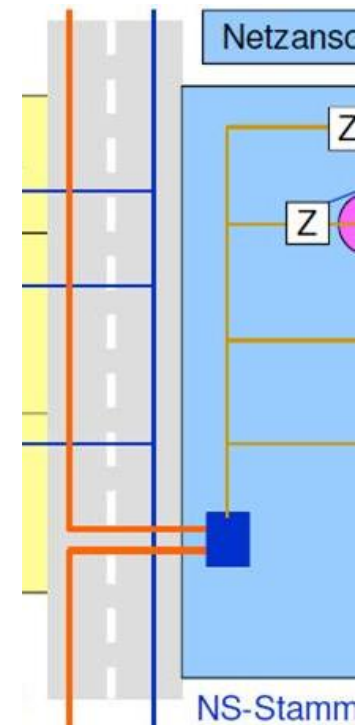
- unbestritten war, dass
 - ✓ ANB (Eigenverbrauch) elektrische Energie über NE 5 bezieht und selbst auf 0.4 KV transformiert
 - ✓ ANB Marktzugang nur ab 100 MWh/a
 - ✓ ANB grundversorgungsberechtigt - und wenn < 100 MWh verpflichtet ist
 - ✓ Einkaufszentrum als Arealnetz ?





Gegenstand der Auseinandersetzung

- umstritten war
 - Geltungsbereich des StromVG (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 lit. a StromVG)
 - Bedeutung des Ausspeiseprinzips für die Arealnetze und Endverbraucher in AN
 - Frage, ob Endverbraucher im Areal an Arealnetz oder (direkt) an vorgelagertes Verteilnetz angeschlossen sind





Gegenstand der Auseinandersetzung

- Zulässigkeit, die Verbräuche von Endverbrauchern < 100 MWh/a *im Areal* (vom ANB unterschiedliche Dritte) zu bündeln
- Frage, ob Endverbraucher im Areal Lieferung von Grundversorgungsenergie an den Netzanschlusspunkt des AN an das VN verlangen können



Nicht (direkt) Gegenstand der Auseinandersetzung

- Keine formellen Anträge
 - (teilweise) Frage der Durchleitung der elektrischen Energie zum Endverbraucher im Areal
 - Entschädigung Netznutzung Arealnetz durch VNB
 - Berechtigung des ANB, Messeinrichtungen im Areal zu installieren und zu betreiben
 - (teilweise - über die Begründung) Frage der Anwendbarkeit des StromVG auf bestehende Arealnetzlösungen ?



Verfahrensrechtliche Aspekte

- Feststellungsanträge im (erstinstanzlichen) Verfahren vor der EICom (ANB und VNB)
- Feststellunganträge teilweise anerkannt
- EICom hat zusätzlich Feststellungen von Amtes wegen vorgenommen (Mietrecht)
- Bundesverwaltungsgericht / Bundesgericht prüften detailliert
 - Anfechtungsobjekt
 - ob Beschwerdethema eingeeengt oder unzulässig ausgedehnt wurde
 - formelle und materielle Beschwer



Differenzierung „altes“ und neues Arealnetz

- Differenzierung zwischen vorbestehendem („alten“) Arealnetz (< 2008) und neuem Arealnetz ?
 - War nicht direkt Beschwerdethema (keine Anträge; Argumentarium)
 - Bundesgericht äusserte sich im Sinn eines **obiter dictum**
 - StromVG trifft keine Unterscheidungen zwischen alten und neuen Arealnetzen
 - Art. 30 StromVV geht von Ungültigkeit bestehender Verträge aus, wenn sie gegen Vorschriften über Netzzugang oder Netznutzungsentgelt verstossen (Erw. 2.5)
 - **1. Folge:** Keine Differenzierung zwischen bestehenden und neuen Arealnetzen zulässig
 - **2. Folge:** „Gesetzesauslegung.... muss grundsätzlich auch für bestehende Netze passend sein.“ (Erw. 2.5)



Differenzierung „altes“ und neues Arealnetz

- Was heisst „passend“ ?
 - im Stromversorgungsrecht gilt Grundsatz der Subsidiarität und Kooperation
 - regulatorischer Rahmen, häufig nicht zwingend
 - Tarifaufsicht, Netznutzungsentgelt zwingend
 - gesetzlicher Netzzugang nach Art. 13 StromVG / 100 MWh/a (Erw. 4.4; aber auch Erw. 4.5.1 wenn EV **im** Areal) ?
 - vertragliche Abweichungen (oft) zulässig
 - auch Abweichungen in kantonalen, kommunalen Regeln und Branchendokumenten zulässig (wenn Bestimmungen nicht zwingend)



Differenzierung „altes“ und neues Arealnetz

- Was heisst „passend“ ?
 - passend = Zulässigkeit abweichender vertraglicher Lösungen
 - Abweichende Regelungen nur zulässig, wenn StromVG nicht zwingend
 - Anspruch auf solche Lösungen?
 - übereinstimmender Wille ?
 - Bedeutung StromVG ?
 - nur zwingende Regelungen
 - **Probleme dieser Rechtsprechung?**



Begriff „Arealnetz“

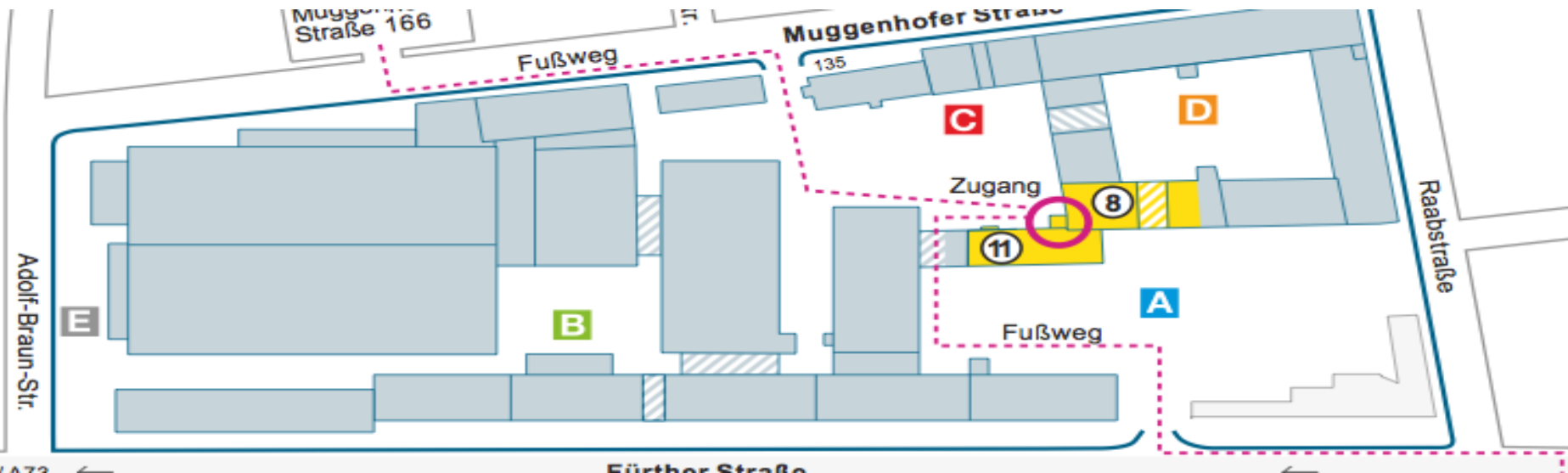
- EICom ?
- Branche ?
 - Arealnetz dient Feinverteilung von elektrischer Energie
 - Einheitlicher (Mit-)Eigentümer
 - Mindestens ein Dritter ohne direkten Anschluss an Verteilnetz im Areal
 - *kein* Arealnetz ist
 - grosses Gelände ohne nachgelagerte Dritte
 - Anlagen in Gebäudegruppen, Reihenhäusern, Gebäuden mit gemischter Nutzung, Hochhäuser





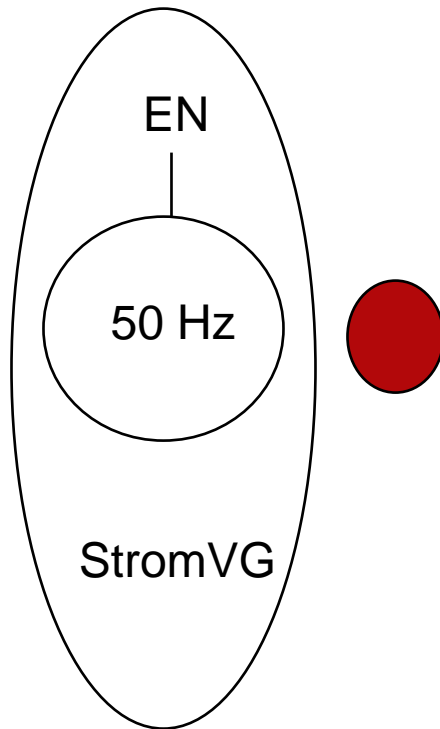
Begriff „Arealnetz“

- Bundesgericht ?
 - Einkaufszentrum ?
 - Arealnetzbegriff als Sammelbegriff für alle Leitungen im Sinn von Art. 4 Abs. 1 lit. a StromVG
 - Kann mehr sein als Branchenterminologie (Erw. 1.4.1.)
 - Handlungsbedarf?





Geltungsbereich StromVG



- Geltungsbereich StromVG
 - **Elektrizitätsnetze** (Art. 2 Abs. 1 StromVG)
 - Möglichkeit, durch Verordnung Geltungsbereich auf „andere Elektrizitätsnetze“ auszudehnen (Art. 2 Abs. 2 StromVG)
 - erfolgt ?
 - Übertragungsnetz 16.7 Hz / Spannungsebene 132 KV (SBB-Netz; Art. 1 StromVV)
 - Grenzüberschreitende Gleichstromleitungen (Art. 1 Abs. 4 StromVV)
 - Arealnetze ?



Geltungsbereich StromVG

- **Bundesgericht:**
 - Elektrizitätsnetze sind:
 - Übertragungsnetze (Art. 4 lit. h)
 - Verteilnetze (Art. 4 lit. i)
 - Arealnetze sind weder Übertragungs- noch Verteilnetze
 - Folge:
 - Keine Unterstellung unter das StromVG
 - Keine Unterstellung via StromVV möglich, weil kein „Elektrizitätsnetz“
 - Fazit:
 - Bundesgericht: StromVG gilt nicht für Arealnetze
 - Sind das auch die EV im Areal ?



Kommt StromVG auf EV im Areal (zwingend) zur Anwendung?

- **VNB, ECom und Bundesverwaltungsgericht**
 - StromVG kommt auf Endverbraucher im Areal zwingend zur Anwendung
- **Bundesgericht:**
 - StromVG beantwortet Frage nicht
 - Keine Anwendbarkeit StromVG auf EV im AN, wenn EV den VNB nicht braucht
 - kein Liefermonopol des VNB für grundversorgte Kunden im Arealnetz, nur *Lieferpflicht* (Erw. 4.4)

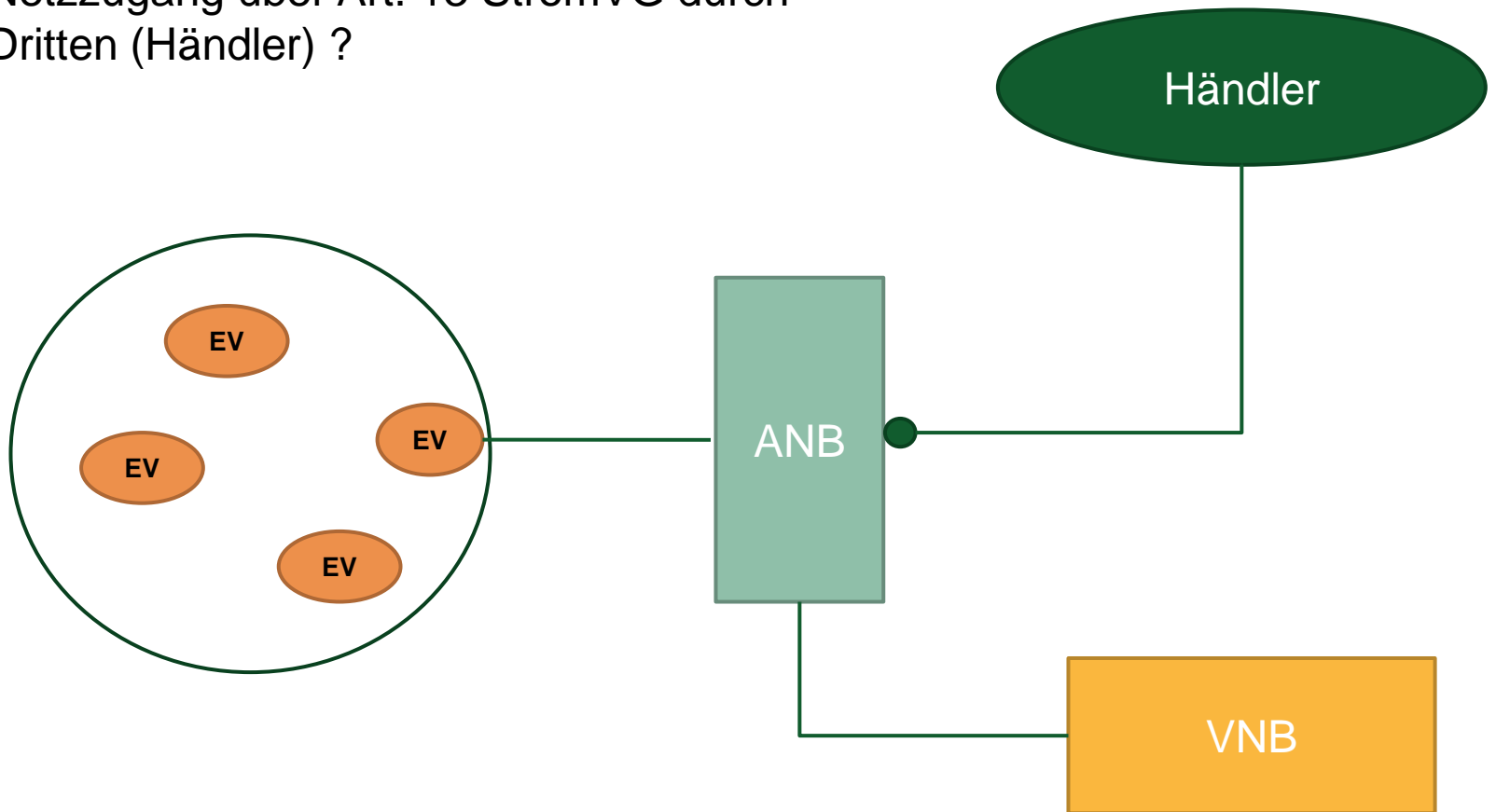


Kommt StromVG auf EV im Areal (zwingend) zur Anwendung?

- Soweit Energieversorgung ohne Netzzugang möglich, Energieversorgung < 100 MWh/a durch Dritten zulässig
 - ✓ Eigenversorgung
 - ✓ Drittversorgung, soweit kein Netzzugang nach Art. 13 StromVG nötig (KW in Areal; Direktleitung)
- Soweit Energieversorgung über VN erfolgt, gilt StromVG
- Lieferung von **Marktenergie** an den Arealnetzbetreiber ohne Beteiligung des EV im Areal?

Netzzugang durch „Dritten“ und Bündelung von EV < 100 MWh/a?

Netzzugang über Art. 13 StromVG durch
Dritten (Händler) ?





Netzzugang durch „Dritten“ und Bündelung von EV < 100 MWh/a?

Bundesgericht

- Netzzugang knüpft am Begriff des Endverbrauchers an und nicht am Begriff des Elektrizitätsnetzes (Erw. 5.3.6)
- Folge: Netzzugangsbeschränkungen gelten auch für EV im Areal – kein *gesetzlicher* Netzzugang, nur vertraglicher
- Logische Folge: der Dritte/ANB muss offenlegen, für wen die elektrische Energie bestimmt ist





Fazit Bündelung

- Alle Endverbraucher > 100 MWh/a
 - Netzzugang erklärt
 - Bündelung Einkauf
 - *Bündelung Lieferung an das Arealnetz: **eher ja***
(*trotz Ausspeiseprinzip, Messung am AN, vgl. Erw. 5.2*)?
- Alle Endverbraucher < 100 MWh/a
 - Nein, kein Netzzugang
 - *im Areal: vertragliche Lösung mit ANB zulässig*
 - *Bündelung Lieferung an das Arealnetz: **nein***
(*Ausspeiseprinzip, Erw. 5.2; Missbrauchsbeurteilung*)

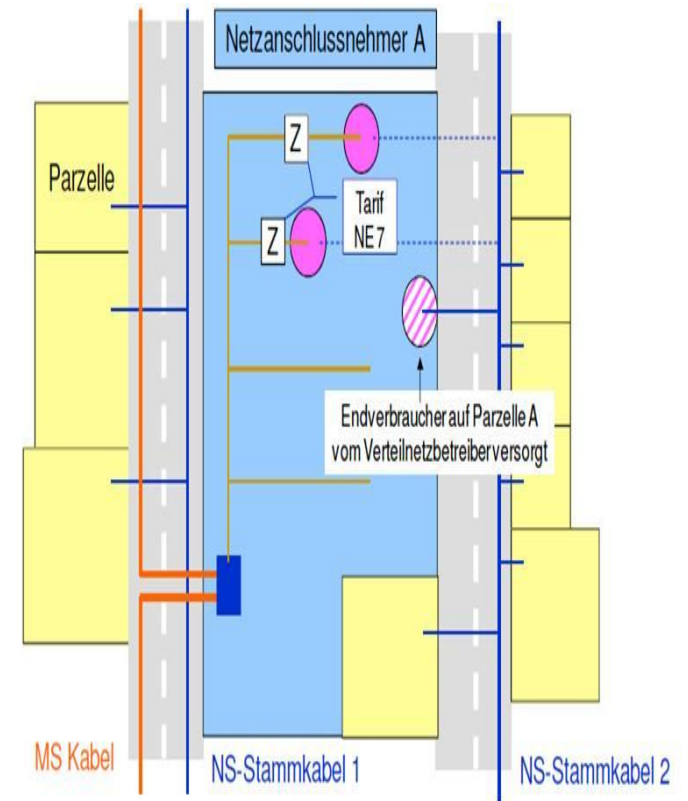


Durchleitungsrecht des VNB durch Areal ?

- **ANB** hat Frage im Verfahren nicht thematisiert
- **VNB** argumentierte mit kartellrechtlicher Durchleitungspflicht
- **EICom** entschied, ANB sei mietrechtlich verpflichtet, Anschluss an Verteilnetz sicherzustellen
- **Bundesgericht** ?
 - EICom unzuständig für mietrechtliche Fragen
 - Bundesgericht (im vorliegenden Verfahren) damit auch
 - Frage offen gelassen (Erw. 5.4.5)

Durchleitungsrecht des VNB durch Areal ?

- Wie wäre zu entscheiden gewesen ?
 - Kartellrechtliche Durchleitungspflicht ?
 - Anschlusszwang des ANB?
 - Plangenehmigungsverfahren nach Art. 16 EleG ?
 - Vertragliche, konsensuale Lösung zwischen ANB – VNB



- "Kleine" Endverbraucher, am Anschluss von Netzanschlussnehmer A
- TS Netzanschlussnehmer A
- Zusätzliche Messeinrichtung
- Hausinstallation
- Nicht wirtschaftlicher Netzzanschluss



Netznutzungsentgelt im Areal?



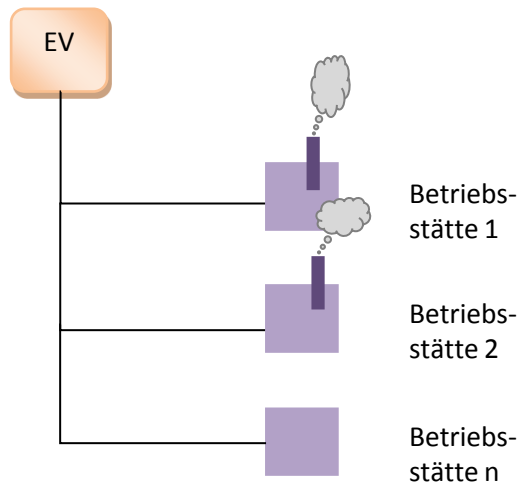
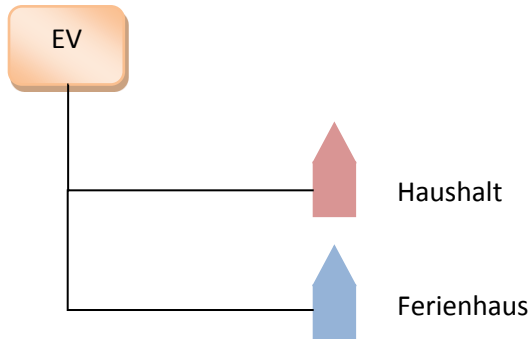
- **EICom:** ANB kann vom Endverbraucher kein zusätzliches NNE verlangen
- **Bundesverwaltungsgericht:** richtig, mit Einschränkung, „mangels anderslautender Vereinbarung“
- **Bundesgericht:**
 - Netznutzungsentgelt im Areal kann nicht auf StromVG abgestützt werden
 - privatrechtlich zu vereinbarende Vergütung
 - Branche ?



Stellung Kleinstverbraucher im Areal



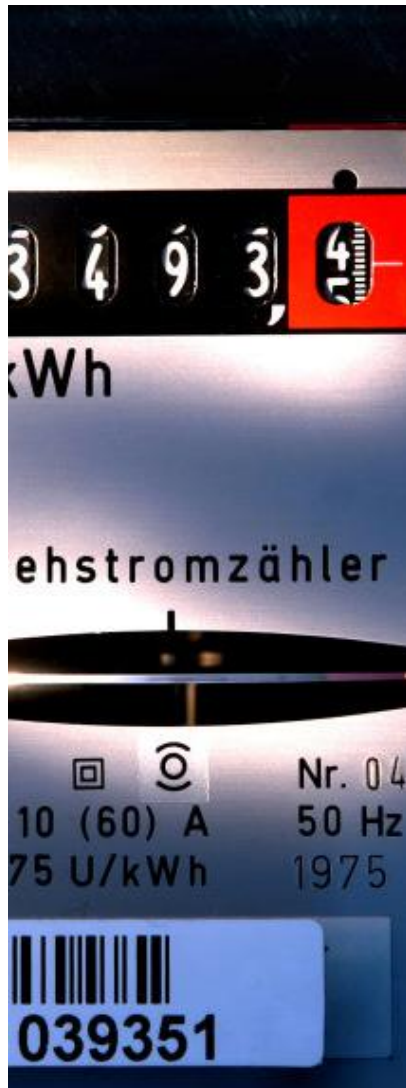
Stellung Kleinverbraucher



- Bundesgericht
 - Endverbraucher = Kunden, die Elektrizität für *eigenen* Verbrauch kaufen (Art. 4 Abs. 1 lit. b StromVG)
 - Verbrauchsstätte = Betriebsstätte, die wirtschaftliche und örtliche Einheit bildet (Art. 11 Abs. 1 StromVV)
 - Massgebend ist Begriff der Betriebsstätte (Erw. 5.3.8)
- Begriff Betriebsstätte?
 - feste Geschäftseinrichtung (körperliche Anlagen)
 - gewisse minimale Erheblichkeit des Verbrauchs
 - qualitativ und quantitativ wesentliche Tätigkeit
- Verhältnismässigkeitsprinzip ?



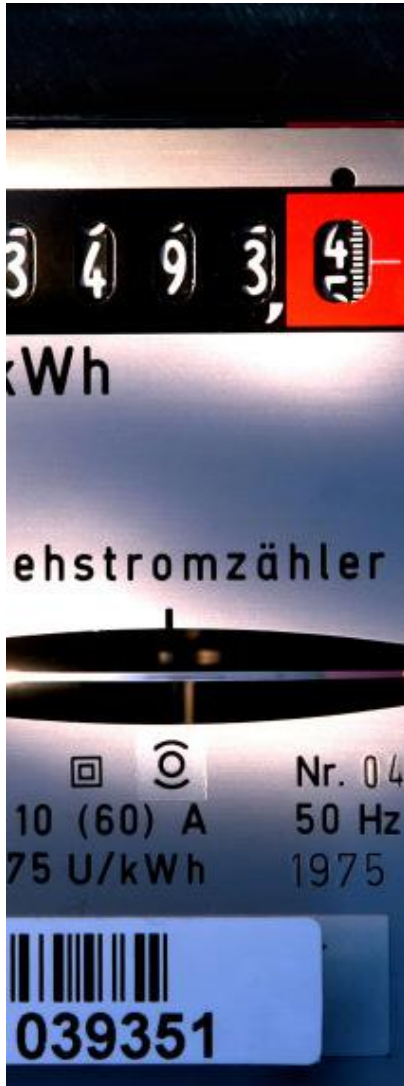
Messung im Areal



- Beschwerdethema?
- **Bundesgericht**
 - Verantwortlichkeit VNB für Messwesen und Informationsprozesse (Art. 8 StromVV)
 - Messdienstleistungen durch Dritte zulässig (Voraussetzung: Zustimmung VNB; Art. 8 Abs. 2 StromVV)
- **EICom**
 - Aufsummierung von Zählern ?
 - im Bereich Lastgangmessung bei einem oder mehreren Ausspeisepunkten zulässig (Newsletter EICom 04/2013)
 - bei festem Endverbraucher?



Was sagt uns der Entscheid nicht?



- **Arealnetzqualifikation im Detail**
- **Zugang zum Arealnetz**
- **Entgelt für die Nutzung des Arealnetzes**
- **Bündelung Lieferung an das Arealnetz**
- **Scheitern vertraglicher Lösungen**
- **Stellung Kleinstverbraucher**



Take home messages



- Einkaufszentrum ist ein Arealnetz im Sinn des StromVG
- Definition Arealnetz in Arealnetzrichtlinie des VSE deckt sich nicht mit Art. 4 lit. a StromVG
- Keine Unterscheidung zwischen alten und neuen Arealnetzen – StromVG gilt für beide gleich
- StromVG ist in weiten Teilen nicht zwingend – abweichende vertragliche Regelungen sind zulässig



Take home messages



- Endverbraucher im Areal unterstehen StromVG, wenn sie das vorgelagerte VN benutzen, sonst nicht
- Bündelung von Endverbrauchern < 100 MWh/a im Areal unzulässig, ausser VNB stimmt vertraglicher Lösung zu
- Frage der Kostenpflicht der Durchleitung durch das Arealnetz ungeklärt

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

IRP-HSG
Bodanstrasse 4
9000 St.Gallen
Schweiz
+41 (0)71 224 24 24
irp@unisg.ch
www.irp.unisg.ch

